

Textliche Festsetzungen

Teil 1: Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

Allgemeine Zweckbestimmung

Gemäß § 11 BauNVO wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt.

Zulässig sind ausschließlich Anlagen die der Erforschung, Entwicklung, Nutzung oder Speicherung der Sonnenenergie durch Photovoltaik dienen. Dazu gehören insbesondere:

- Solarzellen und Module mit entsprechenden Aufstellvorrichtungen (Tische),
- zugehörige technische Nebenanlagen (z.B. Wechselrichter, Trafostationen, Batteriespeicher, Stromspeicher etc.),
- Einfriedungen,
- sowie Zufahrten, Baustraßen und Wartungsflächen,
- Gebäude, die der Schafsbeweidung dienen.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16, 17, 18 und 19 BauNVO)

Als Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO eine Grundflächenzahl von 0,6 sowie gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO eine Höhe der baulichen Anlagen (Photovoltaikmodule) von 3,5 m als Höchstmaß festgesetzt. Bezugspunkt ist jeweils das anstehende Gelände. Die Mindesthöhe der Photovoltaikmodule über der Geländeoberfläche beträgt 0,8 m.

Die durch bauliche Anlagen überdeckte Fläche ergibt sich aus der projizierten Fläche sämtlicher aufgeständerter und punktförmig gegründeten Photovoltaikmodule, den flächig gegründeten Wechselrichter- und Trafostationen, dem möglichen Stromspeicher sowie den sonstigen Nebenanlagen.

Sonderregelungen für Gebäude mit Pultdächern (keine Änderung des Urplans)

Bei Gebäuden mit Pultdächern wird die Traufenhöhe (Schnittpunkt aufgehendes Mauerwerk mit der Dachhaut) mit max. 3,5 m festgesetzt. Sie ist bezogen auf die vorhandene ursprüngliche Geländehöhe im Schnittpunkt der Gebäudemittelachsen. Sie bildet eine Ebene, die an keiner Stelle überschritten werden darf.

Bei Gebäuden mit Pultdächern entspricht die höherliegende Dachkante der Firsthöhe und darf analog max. 4,0 m betragen. Sie ist bezogen auf die vorhandene ursprüngliche Geländehöhe im Schnittpunkt der Gebäudemittelachsen. Sie bildet eine Ebene, die an keiner Stelle überschritten werden darf.

Beschränkung des Zeitraumes der Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

V1 – Entsiegelung bei Anlagenrückbau

Nach Beendigung der Betriebszeit sind im Rahmen des Anlagenrückbaus (Teil-)Versiegelungen des Bodens und Unterbauten entsprechend § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB zu beseitigen. Dies umfasst auch eine Tiefenlockerung von verdichtetem Unterboden. Zur Wiederherstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht ist bedarfsweise Oberboden in einer Mächtigkeit aufzutragen, die den örtlichen (natürlichen) Standortverhältnissen entspricht. Die einschlägigen Regelungen der DIN 18300, DIN 18915 und DIN 18369 in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

V2 – Entsiegelungsmaßnahmen beim Rückbau der Bestandsanlage

(Teil-)Versiegelungen des Bodens und Unterbauten, die für den Betrieb der geplanten neuen PV-Anlage nicht mehr zwingend notwendig sind, sind entsprechend § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB zu beseitigen. Dies umfasst auch eine Tiefenlockerung von verdichtetem Unterboden. Zur Wiederherstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht ist bedarfsweise Oberboden in einer Mächtigkeit aufzutragen, die den örtlichen (natürlichen) Standortverhältnissen entspricht. Die einschlägigen Regelungen der DIN 18300, DIN 18915 und DIN 18369 in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Grünflächen, Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)

V3 - Minimierung der Versiegelung

Für die Gründung der Modultische sind möglichst Ramppfosten zu verwenden. Sollte der Untergrund dies nicht erlauben, kann auf andere, ebenfalls versiegelungsarme Gründungsvarianten ausgewichen werden.

Erforderliche Erschließungsanlagen (Wege, Wendeflächen, etc.) sind als Schotterstraßen mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.

V4 – Verzicht auf wassergefährdende Stoffe bei Reinigung und Wartung

Bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten der Module ist vollständig auf den Einsatz von wassergefährdenden Substanzen zu verzichten.

Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

M1 – Erhalt von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage

Die Fläche innerhalb des Sondergebiets ist vollständig als Grünland zu erhalten und dauerhaft während des Anlagenbetriebs durch Beweidung (bspw. mittels Schafen; ganzjährig oder teilweise) und/oder Mahd extensiv zu pflegen. Ausgenommen hiervon sind die punktförmigen Versiegelungen durch die Fundamente des Zauns sowie der Tore und der Aufständering der Modultische, notwendige Trafostationen bzw. Wechselrichter, Löschwasserezisternen, Zuwegungen und sonstige Nebenanlagen. Eine Mulchmahd ist zulässig. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln auf der Fläche ist nicht zulässig.

M2 – Ergänzung der östlichen Eingrünung

Innerhalb der Maßnahmenfläche M2 sind die Lücken im vorhandenen einreihigen Gehölzstreifen durch Nachpflanzung auf voller Länge der Maßnahmenfläche zu schließen. Die Gehölze sind aus der Pflanzliste auszuwählen und im Abstand von 1,5 bis 2,0 m zu pflanzen. Es ist standortgerechtes Pflanzgut des Herkunftsgebiets Westdeutsches Bergland (4) zu verwenden. Die Gehölz-

pflanzung ist bis zur Ausbildung eines geschlossenen Gehölzstreifens zu pflegen, anschließend der freien Entwicklung zu überlassen. Rückschnitte zur betrieblichen Sicherheit der Photovoltaikanlage und zur Sicherstellung ausreichender Grenzabstände sind statthaft. Rückschnittarbeiten an oberirdischen Pflanzenteilen oder Wurzeln sind nach Vorgaben der aktuell gültigen ZTV–Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) bzw. nach den derzeit allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Die Errichtung einer Zaunanlage innerhalb der Maßnahmenfläche ist statthaft.

M3 – Erhalt bzw. Regression der nordöstlichen Eingrünung

Die gem. Planzeichnung zum Erhalt festgesetzten Gehölze der nordöstlichen Eingrünung M3 sind zu erhalten und bei Bedarf während der Bautätigkeiten gem. DIN 18920 und RAS-LP4 zu schützen. Auf Nachpflanzungen bei Abgang der Pflanzung während der Betriebsphase wird jedoch zum Erhalt der angrenzenden Feldlerchenreviere verzichtet.

Rückschnitte zur betrieblichen Sicherheit der Photovoltaikanlage und zur Sicherstellung ausreichender Grenzabstände sind statthaft. Rückschnittarbeiten an oberirdischen Pflanzenteilen oder Wurzeln sind nach Vorgaben der aktuell gültigen ZTV–Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) bzw. nach den derzeit allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Die Errichtung einer Zaunanlage innerhalb der Flächen ist statthaft.

M4 – Ergänzung der nördlichen Eingrünung

Innerhalb der Maßnahmenfläche M4 sind die Lücken im vorhandenen einreihigen Gehölzstreifen durch Nachpflanzung auf voller Länge der Maßnahmenfläche zu schließen. Die Gehölze sind aus der Pflanzliste auszuwählen und im Abstand von 1,5 bis 2,0 m zu pflanzen. Es ist standortgerechtes Pflanzgut des Herkunftsgebiets Westdeutsches Bergland (4) zu verwenden. Die Gehölzpflanzung ist bis zur Ausbildung eines geschlossenen Gehölzstreifens zu pflegen, anschließend der freien Entwicklung zu überlassen. Rückschnitte zur betrieblichen Sicherheit der Photovoltaikanlage und zur Sicherstellung ausreichender Grenzabstände sind statthaft. Rückschnittarbeiten an oberirdischen Pflanzenteilen oder Wurzeln sind nach Vorgaben der aktuell gültigen ZTV–Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) bzw. nach den derzeit allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Die Errichtung einer Zaunanlage innerhalb der Maßnahmenfläche ist statthaft.

M5 – Externe Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche (CEF-Maßnahmen)

Um ein Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, sind auf dem Flurstück 33 (Flur 36) der Gemarkung Waldböckelheim (s. Abb. 9 im Umweltbericht) folgende Maßnahmen als vorgezogene CEF-Maßnahmen für ein Feldlerchenbrutpaar umzusetzen:

1. Maßnahmen im Acker: Anlage von Blüh- und Schwarzbrachestreifen in Kombination mit Lerchenfenstern oder doppeltem Saatreihenabstand
 - a. Verzicht auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
 - b. Die Lage der Einzelmaßnahmen kann jährlich/mehrjährig rotieren
 - c. **Blühstreifen**:
 - i. Anlage eines ein- oder bestenfalls mehrjährigen Blühstreifens
 - ii. Einsatz von Regiosaatgutmischungen
 - iii. Mindestbreite 10 m, über die gesamte Länge des Flurstücks
 - iv. Mahd ab dem 15. Juli
 - v. Bei Bedarf zur Biomassereduktion können mehrjährige Streifen zusätzlich bis 31.03. gemäht werden
 - d. **Schwarzbrachestreifen**:
 - i. Anlage von 2 Schwarzbrachestreifen beidseitig angrenzend zum Blühstreifen
 - ii. Ausführung als Kurzzeitbrache mit jährlicher Bodenbearbeitung

- iii. Mindestbreite 4 m (bzw. eine Bearbeitungsbreite), über die gesamte Länge des Flurstücks
- iv. bei schweren Böden/Problempflanzen: Pflügen; bei leichten Böden/keine Problempflanzen: Grubbern/Eggern
- v. Zeitraum für die Bodenbearbeitung: Spätsommer/Herbst oder im Frühjahr bis spätestens 31. März
- vi. Disteln können unter Beachtung naturschutzfachlicher Aspekte durch eine Hochmahd (Schnitt- oder Mulchhöhe mind. 40 cm) Mitte Juli entfernt werden
- e. **Restfläche, Variante A: Lerchenfenster**
 - i. Die restliche Fläche wird regulär bewirtschaftet (Wintergetreide, keine Wintergerste, Raps oder Mais). Hier werden Lerchenfenster angelegt
 - ii. Anlage von Lerchenfenstern im Wintergetreide (keine Wintergerste, Raps oder Mais)
 - iii. Anlage von drei Lerchenfenstern pro Hektar von jeweils ca. 20m² durch Aussetzen/Anheben der Sämaschine
 - iv. eine Anlage der Fenster durch Herbizideinsatz ist unzulässig
 - v. Gleichmäßige Verteilung der Lerchenfenster im Acker mit Abstand zu den Fahrgassen.
- f. **Restfläche, Variante B: Doppelter Saatreihenabstand**
 - i. Reihenabstand im Mittel mind. 20 cm
 - ii. keine Wintergerste, Raps oder Mais

ODER:

1. Maßnahmen im Grünland: Grünlandextensivierung

- a. Verzicht auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
- b. Bei Nutzung als Wiese keine Mahd in der Brutzeit der Feldlerche (Anfang April bis 15. Juli)
- c. Bei Beweidung ist die Besatzdichte so zu wählen, dass der Fraß ein Muster von kurzrasigen und langrasigen Strukturen gewährleistet. Während der Brutzeit (Anfang April bis Ende Juli) zur Vermeidung von Gelegeverlusten durch Tritt möglichst geringe Besatzdichte.
- d. Durchschnittliche Wuchshöhe: Bei dichtwüchsigen Flächen <20cm, bei lückigem Bewuchs bis zu 40/50cm möglich
- e. Bei Neuanlage bzw. bei kräuterarmen Ausgangsbestand soll der Anteil der Kräuter durch Einsaat mit autochthonem Saatgut erhöht werden, um Insekten und andere Wirbellose zu fördern und so das Nahrungsangebot für die Feldlerche zu erhöhen. Das Saatgut soll nicht zu Dichtwuchs neigen .

Die Flächen sowie die Maßnahmenumsetzung bis zum vollständigen Rückbau der Anlage sind auf Grundlage von § 1a (3) Satz 4 BauGB i.V.m. § 11 BauGB zu sichern.

Auf die Maßnahme kann verzichtet werden, wenn im Rahmen eines Monitorings durch eine ornithologische Fachkraft belegt werden kann, dass die Feldlerche die geplante Anlage nach Wiederinbetriebnahme erneut besiedelt (Brutnachweis). Das Entfallen der externen CEF-Maßnahme darf nur außerhalb der Feldlerchen-Brutzeit oder nach Negativnachweis einer ornithologischen Fachkraft erfolgen.

Eine schematische Darstellung der CEF-Maßnahmen für die Feldlerche auf dem Flurstück 33, Flur 36, Gemarkung Waldböckelheim, ist dem Umweltbericht (Abb. 9) zu entnehmen.

V10 – Gestaltung der Einfriedungen

Zur Abgrenzung der Photovoltaikanlage ist ein Maschendraht- oder Stahlgitterzaun mit Übersteigschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig. Bei Neuerrichtung ist ein Mindestabstand von 20 cm zwischen unterer Zaunkante und Boden einzuhalten. Die

Verwendung von Stacheldraht, Klingendraht, Bandstacheldraht sowie die Verlegung von Drahtrollen in spiralförmiger Form sind unzulässig.

V11 - Vermeidung von Lichtimmissionen

Während des Betriebs der Anlage wird die Beleuchtung auf der Fläche ausgeschlossen. Eine Außenbeleuchtung der Solaranlage ist ausschließlich während der Bauphase zulässig. Hierbei sind diffuse Lichtemissionen über den Baustellenbereich hinaus zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Zuordnungsfestsetzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB)

Die Ausgleichs-/Ersatzflächen und -maßnahmen sind der Photovoltaikanlage zugeordnet.

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die vorhandenen Wirtschaftswege bleiben in ihrer Lage und in ihrem jetzigen baulichen Zustand erhalten. Zufahrten auf die Fläche bzw. zur Trafostation sind falls erforderlich, mit versickerungsfähigem Material zu befestigen, wie wassergebundene Decke, Rasengittersteine, Schotterrassen oder vergleichbare Materialien.

Die Befestigung von Flächen wird nur bei tatsächlichem Bedarf vorgenommen und wird sich auf das absolute Mindestmaß beschränken

Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Im gesamten Plangebiet ist die Verlegung von Erdkabeln und Freileitungen zulässig.

HINWEISE

V5 – Umweltbaubegleitung (UBB)

Es wird empfohlen, im Rahmen der Baugenehmigung für die gesamte Bauphase eine schutzgutübergreifende Umweltbaubegleitung zu beauftragen, um eine zulassungskonforme Umsetzung des Vorhabens zu gewährleisten.

V6 – Maßnahmen zum Bodenschutz während der Bauphase

Die gesetzlichen Regelungen zum Bodenschutz sind einzuhalten. Darüber hinaus sind auch die einschlägigen DIN-Normen für die Boden- und Oberbodenbearbeitung sowie der Bodenverwertung, sofern erforderlich, zu beachten (z.B. DIN 18300, DIN 18915, DIN 19639 und DIN 19731). Beachtung der einschlägigen DIN-Normen, insb. 18915, 18300, 19731, zum Umgang mit Boden während der Bauphase (u.a. Lagerung von Erdaushub). Der anfallende Erdaushub ist fachgerecht zwischenzulagern und, wenn er nicht vor Ort wieder eingebracht werden kann, ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen.

Arbeiten sollen nicht durchgeführt werden, wenn nach Niederschlägen die Gefahr von Bodenverdichtungen erheblich erhöht ist (Verzicht auf Befahren zu nasser Böden). Die Fachnormen dazu sind zu beachten.

Baumaschinen, Baustellenfahrzeuge, Baustoffe und sonstige Baustelleneinrichtungen dürfen nicht außerhalb des Geltungsbereichs auf unversiegelten Flächen abgestellt werden. Trotzdem entstandene Schäden an Boden, Vegetation etc. sind zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Alle beteiligten Baufirmen sind davon vor Baubeginn in Kenntnis zu setzen.

Sollten dennoch Bodenverdichtungen außerhalb des Geltungsbereichs hervorgerufen werden, so sind diese spätestens zum Abschluss der Bauarbeiten durch (Tiefen-) Lockerung wieder zu beseitigen. Dies sollte alle nicht bebauten oder befestigten Grundstücksflächen umfassen.

V7 – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Trafogebäude (Betriebsstoffe, Schmierstoffe, etc.) sind die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – Anlagenverordnung (AwSV) zu beachten und einzuhalten. Auf diese Anzeigepflicht gem. § 40 AwSV wird hingewiesen.

V8 – Umgang mit Niederschlagswasser

Gemäß § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist das anfallende Niederschlagswasser ortsnah zurückzuhalten, zu versickern oder zu verrieseln.

V9 - Vergrämung von bodenbrütenden Feldvögeln während der Bauphase

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG wird empfohlen, durch Auflage zur Baugenehmigung die Durchführung folgender Maßnahmen sicherzustellen:

Für Arbeiten an den Eingriffsflächen der geplanten PV-Anlage außerhalb der Brutzeit der Art (Anfang April bis Ende Juli) kann ein baubedingtes Eintreten eines Tötungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn der Anlagenrückbau bzw. -neubau vor der Brutzeit der Feldlerche beginnt (Baubeginn vor dem 01.04.) und während der Brutzeit lückenlos (Baupause < 1 Woche) fortgeführt wird.

Um andernfalls einen Verstoß im Falle eines Baubeginns oder der Fortführung von Baumaßnahmen nach längerer Pause (Baupause > 1 Woche) während der Brutzeit zu vermeiden, sind im Voraus artangepasste Maßnahmen durchzuführen:

Unattraktivgestaltung der Eingriffsflächen vom 01. April bis zum Bauzeitpunkt, um eine Ansiedlung der Art zu vermeiden. Eine Unattraktivgestaltung kann durch das Aufstellen von ca. 2 m hohen Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (ca. 1,5 m lang) auf den eingriffsrelevanten Flächen (v.a. bestehende Freifläche und nordwestliche bis nordöstliche Randbereiche der Anlage) erfolgen. Die Stangen werden dabei in regelmäßigen Abständen von ca. 10-15 m in dem unmittelbaren Baubereich aufgestellt.

Die Baufelder sind vor Beginn der Arbeiten durch eine ornithologisch versierte Fachkraft auf Brutvorkommen hin zu kontrollieren (Baufeldfreigabe). Werden keine Brutnachweise der oben genannten, planungsrelevanten Arten erbracht, kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Wird während der Kontrolle der Fläche eine Brut der Art im Bereich der Eingriffsfläche (inkl. Zuwegung) festgestellt, ist bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Brut von Bauarbeiten abzusehen und eine Abstimmung mit der zuständigen Behörde erforderlich.

V12 – Maßnahmen zum Pflanzenschutz

Für die Herstellung, Ansaat und Pflege von Ansaaten ist DIN 18917 (Rasen und Saatarbeiten, Landschaftsbau) einzuhalten.

Baubezogene Schutzmaßnahmen: zu erhaltende Gehölze, Pflanzenbestände und angrenzende Vegetationsflächen sind nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) bzw. RAS-LP4 zu schützen.

V13 - Beachtung des Denkmalschutzgesetzes bei archäologischen Funden

Falls bei Erdarbeiten archäologische Befunde angetroffen würden, müssten diese vor der Zerstörung von der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie Mainz wissenschaftlich dokumentiert und ausgegraben werden, wobei das Verursacherprinzip gemäß Denkmalschutzgesetz RLP § 21 zum Tragen käme. Daher ist der Beginn von Erdarbeiten, welche tiefer als 30 cm reichen, bei der Landesarchäologie vier Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen: GDKE Landesarchäologie Mainz, Große Langgasse 29, 55116 Mainz. E-Mail: landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de Fax: 06131-2016-333.

Einfriedung

Bei der Einfriedung und Bepflanzung der Flurstücke sind die nach dem Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz vorgeschriebenen Grenzabstände einzuhalten.

Fertigstellung der Bepflanzung

Alle Pflanzungen sind spätestens 1 Jahr nach Errichtung der Photovoltaikanlage anzulegen und bis zur Ausbildung eines geschlossenen Gehölzstreifens zu pflegen, anschließend der freien Entwicklung zu überlassen. Rückschnitte zur betrieblichen Sicherheit der Photovoltaikanlage und zur Sicherstellung ausreichender Grenzabstände sind statthaft.

Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft mbH

Für die externen Ausgleichsflächen muss sichergestellt sein, dass diese nicht im Schutzstreifen der Leitungen der Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft mbH stattfindet.

Denkmalschutz

Funde im Sinne des § 16 des Denkmalschutz und -pflegegesetzes müssen unverzüglich gemeldet werden (§ 17 DSchPflG).

Fund und Fundort sind in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 18 DSchPflG). Falls bei Erdarbeiten archäologische Befunde angetroffen würden, müssten diese vor der Zerstörung von uns wissenschaftlich dokumentiert und ausgegraben werden, wobei das Verursacherprinzip gemäß Denkmalschutzgesetz RLP § 21 zum Tragen käme.

Damit der GDKE die Möglichkeit zur Überprüfung gegeben werden kann, ist der Beginn von Erdarbeiten, welche tiefer als 30 cm reichen, bei der Landesarchäologie vier Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen: GDKE Landesarchäologie Mainz, Große Langgasse 29, 55116 Mainz. E-Mail: landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de Fax: 06131-2016-333.

Starkregenvorsorge

Gemäß der Sturzflutgefahrenkarten des Landes Rheinland-Pfalz ist das Plangebiet im Falle eines Starkregenereignisses gefährdet. Annahme für diese Aussage ist ein außergewöhnliches Starkregenereignis mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 7). In Rheinland-Pfalz entspricht dies einer Regenmenge von ca. 40 – 47 mm (bzw. l/m²) in einer Stunde. Im Falle eines solchen Ereignisses werden für Teile des Plangebietes Wassertiefen zwischen 5 und 30 cm mit einer Fließgeschwindigkeit zwischen 0,2 – 2 m/s erreicht.

Die Sturzflutgefahrenkarte sowie detaillierte Erläuterungen zu den darin enthaltenen Informationen (Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtungen) können Sie unter folgendem Link abrufen: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/>

Die Gefährdungen durch Starkregen sollten in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Die Errichtung von Neubauten und Photovoltaikanlagen sollte in einer an mögliche Überflutungen angepassten Bauweise erfolgen. Abflussrinnen sollten von Bebauung freigehalten werden und geeignete Maßnahmen (wie z.B. Notwasserwege) ergriffen werden, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden kann. An vorhandenen Bauwerken sollten ggf. Maßnahmen zum privaten Objektschutz umgesetzt werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

Brandschutz

Sofern die Anlage mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegt, sind Zu- und Durchfahrten, sowie je nach Erfordernis Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr anzuordnen.

Einzelheiten zu baulichen Ausführungen von Zu- und Durchfahrten und Aufstell- und

Bewegungsflächen für die Feuerwehr, müssen den Anforderungen nach § 7 der LBauO – „Landesbauordnung Rheinland-Pfalz“ sowie der Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr (Rheinland-Pfalz)“ entsprechen.

Die Flächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. Die Tragfähigkeit von Hofkellerdecken, wie z.B. Decken von Tiefgaragen, ist gesondert gemäß den Vorgaben von Punkt 1 der Richtlinien zu bemessen und auszuführen.

Die Zu- und Durchfahrten sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr dürfen nicht durch Einbauten eingeengt werden und sind ständig freizuhalten.

Begrünungen im Bereich von Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu planen, anzulegen und zu unterhalten, dass diese die Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr nicht einschränken. Zusätzlich weise ich darauf hin, dass die in der Richtlinie vorgesehenen „Geländestreifen frei von Hindernissen“ bei Aufstellflächen für die Krafftdrehleiter gleichermaßen wie die Aufstellfläche selbst zu befestigen ist.

Die Kennzeichnung der Zu- und Durchfahrten und Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr hat ausschließlich nach den Maßgaben des Bauaufsichtsamtes zu erfolgen.

Es bestehen keine Bedenken, am Anfang von Zu- und Durchfahrten für die Feuerwehr Sperrvorrichtungen (Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) vorzusehen, wenn sie Verschlüsse erhalten, die mit dem Schlüssel A für Überfluthydranten nach DIN 3223 oder mit einem Bolzenschneider geöffnet werden können (nicht zu kurze Bügel, Durchmesser < 8mm), oder wenn diese mit einer Verschlussvorrichtung gem. DIN 14925 ausgestattet werden.

Zur Gestaltung von öffentlichen Verkehrsflächen für den Einsatz von Brandbekämpfungs- und Rettungsgeräten/Fahrzeugen im Bebauungsgebiet gelten o.g. Punkte analog.

Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstungen notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleiten bestimmte Stellen mehr als 8 Meter über der Geländeoberfläche liegen, dürfen nur erreicht werden, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden.

Weitere, Organisatorische Belange des Brandschutzes (Feuerwehrpläne, Gewaltfreier Zugang zur Anlage), sind im Rahmen der Ausführung mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Pflanzliste

Pflanzliste Sträucher (Mindestgröße 2xv, 3-5 Triebe, Höhe 60-100cm)

botanischer Name	deutscher Name
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose*
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gew. Schneeball

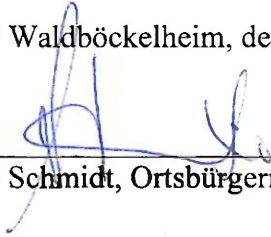
* Verwechslungsgefahr mit verwandter, ähnlicher Sippe; Verwechslung bei Ernte und Ausbringung ausschließen!

Ausfertigungsvermerk:

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planurkunde, den textlichen Festsetzungen und der Begründung wird hiermit gem. § 10 BauGB ausgefertigt. Der Bebauungsplan stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein.

555956 Waldböckelheim, den

29.01.2024


Helmut Schmidt, Ortsbürgermeister

